

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, ausgenommen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 8 dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Einberufung der Jahreshauptversammlung.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßig abzuhaltenden Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren bestellt.

Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Obertshausen zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Vereinsförderung und des ehrenamtlichen Engagements im Sinne der Satzung in der Stadt Obertshausen zu verwenden hat.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Ernennung ständige Ausschüsse zu bilden, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Die Ausschüsse können aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Personen bestehen. Der Vorstand kann einen Ausschuss jederzeit wieder auflösen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2009

Satzung des Vereinsring Obertshausen e. V. (VRO)



§ 1

Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Vereinsring Obertshausen e. V.“ (VRO) und hat seinen Sitz in 63179 Obertshausen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein koordiniert, unterstützt und fördert als Dachverband selbstständiger Organisationen die Zusammenarbeit der örtlich ansässigen Vereine, Verbände, Korporationen und Gruppen, kann selbst verschiedene Veranstaltungen durchführen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete erscheinende Maßnahmen durch.

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des ehrenamtlichen Engagements sowie gemeinnütziger, mildtätiger, sportlicher, kultureller Zwecke und ist parteipolitisch neutral. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Dies soll z. B. durch

- Organisation von Schulungen der Vorstände der Mitglieder in Rechtsfragen
- regelmäßige Treffen zum Austausch unter den Mitgliedern
- Abstimmung der Veranstaltungstermine unter den Mitgliedern, anderer Organisationen und der Stadt
- Initiierung gemeinsamer Veranstaltungen der Mitglieder
- Unterstützung der Mitglieder bei Verhandlungen mit der Stadt, dem Kreis oder anderen
- Organisation von Werbemaßnahmen für das Vereinsleben in der Stadt usw. erfolgen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Vereine, Verbände, Organisationen, Gemeinschaften – im folgenden Verein genannt – etc., die ihren Sitz in Obertshausen haben, werden.

Jedes Mitglied (Verein) muss beim Aufnahmeantrag die Satzung durch Unterschrift anerkennen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, entscheidet auf die schriftlich eingereichte Beschwerde des Antragstellers die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Aufnahmebeitrag von 20 Euro. Weitere Beiträge zur Mitgliedschaft sollen nicht erhoben werden. Sollte trotzdem Bedarf vorhanden sein, entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit über die Höhe.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins, Verbandes, usw.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund grober Verletzung oder Missachtung der Satzung und Vereinsinteressen, erfolgt durch den Beschluss einer ordentlichen oder einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Durch eine Beendigung der Mitgliedschaft können keine Ansprüche erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von 14 Tagen mit einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung ist dann immer beschlussfähig. Sie erfolgt durch die

Veröffentlichung im Heimatboten oder einem evtl. Nachfolgeblatt.

Jedes Mitglied (Verein) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von einem Vorstandsmitglied oder einem legitimierten Vertreter des Vorstandes des Mitgliedes wahrgenommen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 49 Prozent der Mitglieder es verlangen.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor dem Tage einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Rechner
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes (siehe § 9 der Satzung)
- d) Wahl von zwei Kassenrevisoren für zwei Jahre
- e) Satzungsänderungen und evtl. Mitgliedsbeiträge

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen, Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, vier Stellvertretern, zugleich Ressortleiter für Kultur, Soziales, Sport und Umwelt, einem Rechner und einem Schriftführer.
- b) dem erweiterten Vorstand von vier Beisitzern.

Der Vorstand wird für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vorstände der Mitgliedsvereine des Vereins gewählt werden oder solche Mitglieder der Mitgliedsvereine, die legitimiert sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestimmen. Die Amtszeit des vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitgliedes endet in der darauf folgenden Mitgliederversammlung, wenn es nicht bestätigt wird.

Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und/oder seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.